

**ÖFFENTLICH- RECHTLICHE VEREINBARUNG**

zwischen der

Stadt Bühl  
vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Hubert Schnurr

und der  
Gemeinde Lauf  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Oliver Rastetter

und der  
Stadt Lichtenau  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Christian Greilach

und der  
Gemeinde Ottersweier  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Jürgen Pfetzer

und der  
Gemeinde Rheinmünster  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Helmut Pautler

und der  
Gemeinde Sasbach  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Wolfgang Reinholz

und der  
Gemeinde Seebach  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Reinhard Schmälzle

und der  
Gemeinde Sasbachwalden  
vertreten durch  
Frau Bürgermeisterin Sonja Schuchter

und der  
Zweckverband Gewerbepark  
mit Regionalflughafen Söllingen  
vertreten durch den  
Verbandsvorsitzenden

gemeinsam auch: „Beteiligte“ genannt

**über die Zusammenarbeit für die Erstellung eines Breitbandnetzes**

## **Präambel**

Die Städte, Gemeinden und **Gebietskörperschaften** Bühl, Lauf, Lichtenau, Ottersweier, Rheinmünster, Sasbach, **Sasbachwalden**, Seebach, **und der Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen** haben als interkommunales Projekt das Ziel gefasst, den Ausbau der Breitbandversorgung mittels Glasfaser in ihren Ortsgebieten voranzutreiben. Ziel ist die Versorgung von Bürgern und Unternehmen mit leistungs- und bedarfsgerechten sowie zukunftsfähigen Breitbanddiensten.

Durch den Zusammenschluss soll eine optimal abgestimmte gemeinsame Planung eines möglichst zusammenhängenden Gesamtnetzes geschaffen werden sowie eine koordinierte Umsetzung der hierzu erforderlichen Baumaßnahmen. Zunächst ist hierzu die Errichtung eines gemeinsamen Backbone-Netzes beabsichtigt, an welches dann die innerörtlichen Hoch- und/oder Höchstgeschwindigkeitsnetze der Beteiligten angeschlossen werden. Das Backbone-Netz soll bis spätestens 2019 vollumfänglich in Betrieb sein.

Ein Schwerpunkt ist dabei die Erschließung von Misch- und Gewerbegebieten sowie gewerblicher Kunden.

Hierzu sollen unter anderem gemeinsam Zuschüsse nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015 – Az.: 42-8433.12 Regelungen – bzw. nach einer diese ersetzende, ändernde oder ergänzende Vorschrift beantragt werden.

Für die passiven Infrastrukturen (Leerrohre mit Glasfaser, Verteiler und Übergabepunkte) ist in einem nächsten Schritt dann die gemeinsame Betreibersuche auszuschreiben.

Hierzu schließen auf der Grundlage von § 25 GKZ BW die genannten Städte und Gemeinden folgende Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit:

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand und Zuständigkeiten**

(1) Die Beteiligten vereinbaren, sich bei den notwendigen Arbeiten und der Beschaffung der notwendigen Unterlagen zu dem in der Präambel beschriebenen Vorhaben (nachfolgend: Projekt) gegenseitig zu unterstützen, sowie das Projekt in enger Zusammenarbeit durchzuführen. Eine möglichst rasche Umsetzung wird angestrebt.

(2) Die Koordinierung der gemeinsamen Verfahrensschritte und den Kontakt mit den beauftragten Fachbüros übernimmt die Gemeinde Ottersweier.

Für die spätere gemeinsame Überlassung der kommunalen passiven Infrastruktur an einen Betreiber erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung die Suche eines Netzbetreibers.

Ebenso übernimmt die Gemeinde Ottersweier die Federführung zur Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung, zur Suche eines gemeinsamen Netzbetreibers und die Funktion der Vergabestelle.

Die Beteiligten ermächtigen die Gemeinde Ottersweier, die Ausschreibung namens und im Auftrag der jeweiligen Gemeinde als Vergabestelle durchzuführen und erteilen zugleich die Ermächtigung zur Vornahme der hierzu erforderlichen Handlungen und Abgabe der Willenserklärungen (insbesondere Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung).

Die Zuschlagsentscheidung und -erteilung durch die Gemeinde Ottersweier als Vergabestelle namens und im Auftrag der Beteiligten darf erst erfolgen, wenn in den einzelnen Gemeinden die Zustimmung hierzu erteilt wird. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Aufhebungsgründe im Sinne des § 20 EG VOL/A gegeben ist.

(3) Die Stadt Bühl übernimmt die Federführung gegenüber der Förderstelle für die Beantragung der Fördermittel nach der VwV Breitbandförderung zur Umsetzung des Projekts. Näheres ist in § 4 geregelt.

Ein finanzieller Ausgleich für die Leistungen der beiden Gemeinden findet nicht statt.

(4) Die Bauausführung (Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Bauüberwachung) erfolgt durch jede beteiligte Gemeinde selbst, auf deren Gemarkung der Netzausbau erfolgt. Die jeweiligen Bauausführungen der Beteiligten werden untereinander abgestimmt, damit – soweit möglich – eine zusammenhängende passive Infrastruktur entsteht.

(5) Die beteiligten Gemeinden stellen die für die Umsetzung des Projekts notwendigen Mittel im Haushalt bereit.

## **§ 2**

### **Planungsgebiet / Ausbaustandard**

(1) Der Ausbau der Breitbandversorgung im Rahmen des interkommunalen Projektes umfasst das Leitungsnetz gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan.

Die Ausbaustandards sind möglichst einheitlich zu wählen.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, die technischen Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift vom 01.08.2015 – Az.: 42-8433.12-Regelungen - bzw. einer dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Vorschrift sowie der jeweiligen Vorgaben im einschlägigen Leitfadens hierzu einzuhalten. In Bereichen, in denen bereits kommunale Leerrohre liegen, wird auf diese zurückgegriffen.

## **§ 3**

### **Planung und Kostenverteilung**

(1) Die Erarbeitung der Unterlagen für die Zuschussanträge erfolgt in Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden. Für die Grundlagenuntersuchung, die Planung der Telekommunikationstechnik und die Erarbeitung der Förderanträge wird ein Fachbüro gemeinsam beauftragt (z.Zt. die Firma tkt teleconsult aus Backnang).

Für die Tiefbauplanung der interkommunalen Trassenverläufe wird möglichst ein Ingenieurbüro gemeinsam beauftragt. Dies ist noch einvernehmlich festzulegen.

Die Verteilnetze plant jede Gemeinde in eigener Verantwortung. Falls verschiedene Planungsbüros in den Gemeinden beauftragt werden, werden diese zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Bei gemarkungsübergreifenden Leitungstrassen werden die Baumaßnahmen zwischen den betroffenen Gemeinden abgestimmt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4.

(2) Grundlagen für die Kostenverteilung sind die von den Beteiligten anerkannten Schlussrechnungen.

Die Kosten werden wie folgt verteilt:

Jede beteiligte Gemeinde trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau bzw. der Anmietung für das interkommunale Backbone-Netz auf der jeweiligen Gemarkung entstehen. Ist eine Zuweisung zur einzelnen Gemeinde nicht möglich, werden hierfür entstehende Kosten im Verhältnis der auf der jeweiligen Gemarkung geplanten Streckenlänge für die passive Infrastruktur im Rahmen dieses Projektes verteilt. Die Kosten für die Planung und Errichtung der innerörtlichen passiven Netze werden von den Beteiligten selbst getragen und beauftragt.

Die Leitung verbleibt im Eigentum der Gemeinde, auf deren Gemarkung diese verläuft.

Die Leitungsverläufe und die Kostenverteilung lassen sich der Anlage 2 entnehmen.

(3) Gemeinsame Kosten der Rechtsberatung, Steuerberatung und von Ingenieur- bzw. planerischen Leistungen (z. B. durch die Fa. tkt) im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung, die der Vorbereitung des gemeinsamen Förderantrags nebst Förderantragstellung sowie der Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Netzbetriebsausschreibung bzw. Planungsausschreibungen dienen, werden von den Beteiligten je zu gleichen Teilen getragen.

(4) Werden weitere Gemeinden oder Landkreise über das Backbone-Netz erschlossen, ist mit diesen ebenfalls eine Vereinbarung über die Kostentragung zu treffen, die den vorbenannten Regelungen entspricht.

Es ist sicherzustellen, dass sich dann die Anteile der anderen Beteiligten entsprechend verringern.

(5) Sollten zu einem späteren Zeitpunkt der Landkreis Rastatt oder Ortenaukreis an den bereits entstandenen Kosten beteiligt werden können, partizipieren hiervon die Beteiligten im Verhältnis der Höhe, mit der sie diese mitfinanziert haben.

(6) Ändert eine beteiligte Gemeinde die technische Ausführung im Netzbereich eines Teilortes, so ist die jeweils andere Gemeinde von eventuellen Mehrkosten nicht betroffen.

(7) Die interkommunalen Trassen gemäß Anlage 1 werden nur nach gemeinsamer Absprache verändert.

**(8) Aufgrund des bestehenden Breitbandnetzes der Gemeinde Sasbachwalden und des laufenden Netzbetriebes gelten folgende Punkte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Gemeinde Sasbachwalden:**

- **Keine Vergabe der Netzdienste** (Ausschreibung),
- **keine Beteiligung an den gemeinsamen Kosten**, außer sie sind ausdrücklich für die Gemeinde Sasbachwalden

## **§ 4 Zuschüsse**

(1) Zunächst werden von der Stadt Bühl Zuschussanträge nach der „Breitbandinitiative Baden-Württemberg“ für den Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes bzw. eines Höchstgeschwindigkeitsnetzes entsprechend dem Vertragsgegenstand in § 2 erarbeitet und bei der zuschussgewährenden Stelle einreicht. Die Zuschussanträge werden von dem Bevollmächtigten der beteiligten Gemeinde unterzeichnet.

(2) Die Anträge werden gemeinsam als ein zusammenhängendes Projekt eingereicht.

(3) Zuschussanträge für weitere Förderprogramme (z. B. Ausgleichstock) stellt jede beteiligte Gemeinde selbst.

## **§ 5 Überlassung des Netzes**

Die gemeinsame Ausschreibung zur Suche eines Netzbetreibers erfolgt in der Form, dass jeder beteiligten Gemeinde die Pachteinnahmen im Rahmen der Ausschreibung konkret zugeordnet werden können. Die etwaige Erlösverteilung richtet sich somit nach dem Ergebnis der Ausschreibung zur Suche eines Netzbetreibers.

## **§ 6 Schriftform, Vertragsausfertigung**

(1) Nebenabreden sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Beteiligten erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung.

## **§ 7 Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die Frist für die Kündigung aus wichtigem Grund beträgt fünf Jahre zum Jahresende. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen Bestimmungen dieser Vereinbarungen andauernd und gravierend verstoßen wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Im Falle einer Kündigung ist die ausscheidende Gemeinde dazu verpflichtet, die passive Infrastruktur auf ihrer Gemarkung den verbleibenden Beteiligten in der Form kostenlos zur Verfügung zu stellen, dass diese ihre Verpflichtungen aus laufenden Netzbetriebsverträgen weiterhin erfüllen können.

(3) Eine Kündigungsfrist gilt nicht, wenn alle Beteiligten die gemeinsame Aufgabe künftig einvernehmlich in einer anderen Rechtsform bearbeiten wollen.

## § 8 Bekanntmachung

Die Vereinbarung ist von den Beteiligten mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Für die <b>Stadt Bühl</b>	gez. Hubert Schnurr, Oberbürgermeister
Für die <b>Gemeinde Lauf</b>	gez. Oliver Rastetter, Bürgermeister
Für die <b>Stadt Lichtenau</b>	gez. Christian Greilach, Bürgermeister
Für die <b>Gemeinde Ottersweier</b>	gez. Jürgen Pfetzer, Bürgermeister
Für die <b>Gemeinde Rheinmünster</b>	gez. Helmut Pautler, Bürgermeister
Für die <b>Gemeinde Sasbach</b>	gez. Wolfgang Reinholz, Bürgermeister
Für die <b>Gemeinde Seebach</b>	gez. Reinhard Schmäzle, Bürgermeister
Für die <b>Gemeinde Sasbachwalden</b>	gez. Sonja Schuchter, Bürgermeisterin
Für den <b>Zweckverband Gewerbe- park mit Regionalflughafen Söllingen</b>	gez. Verbandsvorsitzender

Ottersweier, den \_\_\_\_\_

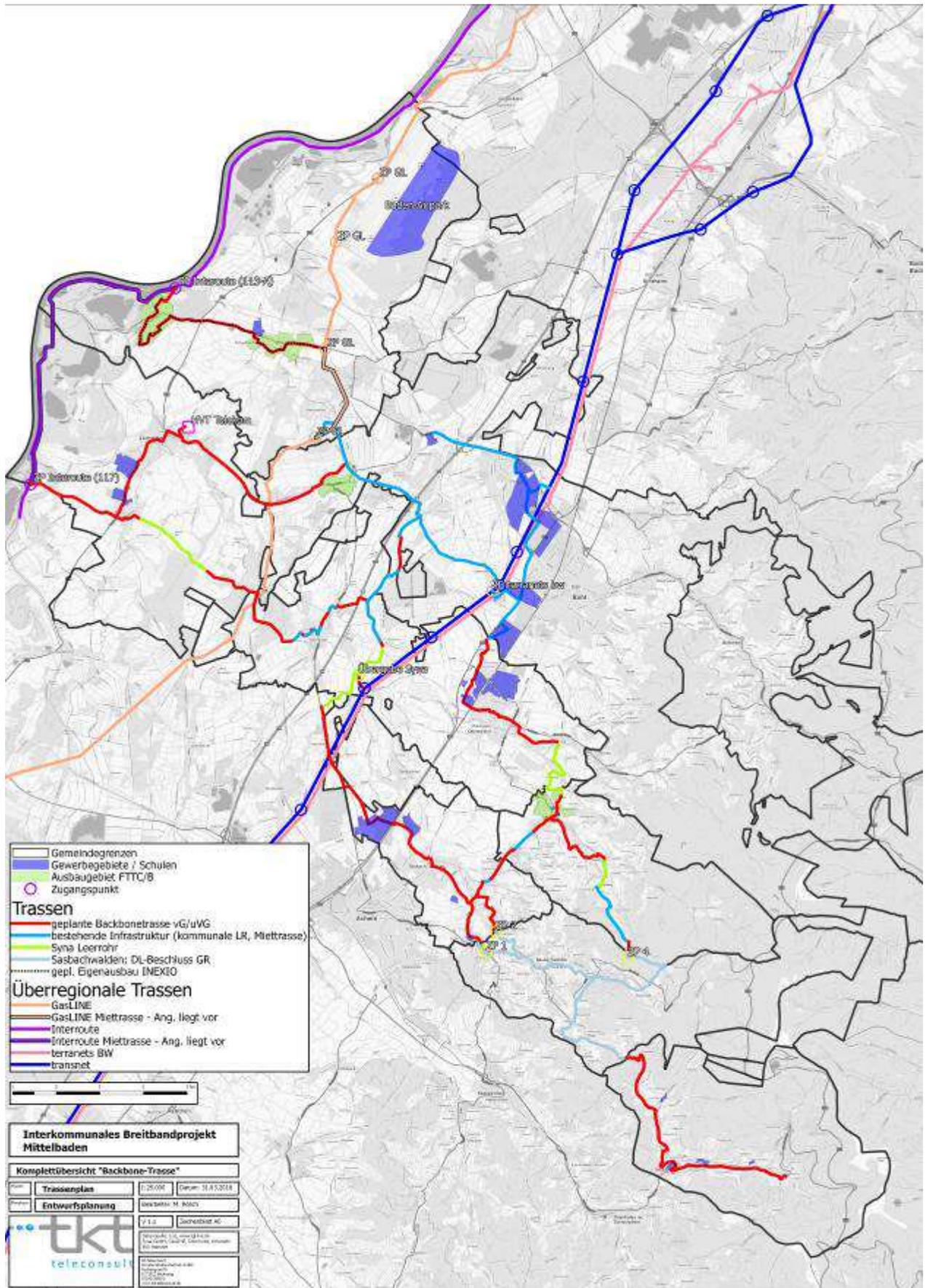
### Genehmigung

Die zwischen den Städten Bühl und Lichtenau und den Gemeinden Lauf, Ottersweier, Rheinmünster, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach und dem Zweckverband Gewerbe-  
park mit Regionalflughafen Söllingen  
abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit für die Erstellung eines  
Breitbandnetzes wird hiermit gemäß § 25 Abs. 4 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale  
Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.  
Dezember 2015, genehmigt.

Die Vereinbarung ist mit dieser Genehmigung in vollem Wortlaut von den Beteiligten öffentlich bekannt zu  
machen.

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

Regierungspräsidium Karlsruhe



(Stand: 16.03.2016)